



An das  
Amt der NÖ Landesregierung  
per Email: post.begutachtung@noel.gv.at

**Wien, am 9. November 2016**

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Niederösterreichischen Antidiskriminierungsgesetzes**

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf und möchte wie folgt Stellung nehmen:

### **1. Allgemeine Anmerkungen: Gleiche Rechte für alle Menschen**

Der Klagsverband begrüßt, dass

- auch Niederösterreich den Diskriminierungsschutz außerhalb des Dienstrechts, also beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, auf alle sieben Diskriminierungsgründe ausdehnt,
- die Verpflichtungen der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) in diesem Punkt umgesetzt werden,
- die Empfehlungen des niederösterreichischen Monitoringausschusses (NÖ MTA) aufgegriffen werden und
- das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot des Artikel 7 B-VG berücksichtigt wird.



Einleitend wird darauf hingewiesen, dass noch nicht alle Landesgesetze (etwa die NÖ Bauordnung 2014<sup>1</sup>) den Vorgaben der CRPD entsprechen und der Verweis des NÖ ADG auf solche diskriminierenden Gesetze die Effektivität des NÖ ADG massiv beschränkt.

## **2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

### **2.1 § 3 Abs 3 – Verweis auf andere Gesetze**

§ 3 Abs. 3 besagt, dass bei Vollziehung dieses Gesetzes auch zu prüfen ist, ob einschlägige auf einen Fall anwendbare Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit vorliegen und ob diese eingehalten wurden.

Insbesondere die NÖ Bauordnung 2014 widerspricht in zahlreichen Punkten der CRPD und den Empfehlungen der Staatenprüfung. Auf diese Weise sind viele Barrieren im Sinn der CRPD keine diskriminierenden Barrieren im Sinn der NÖ Bauordnung 2014.

**Der Klagsverband regt daher an, die einschlägigen Rechtsvorschriften – insbesondere die NÖ Bauordnung 2014 – im Sinn der CRPD anzupassen.**

### **2.2 § 5 – Angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen**

Abs. 1 sieht vor, dass „Zugangshindernisse und –barrieren nach und nach zu beseitigen“ sind. Diese Verpflichtung soll nicht gelten, „wenn die Maßnahmen rechtlich unzulässig wären oder wegen des damit verbundenen Aufwandes zu einer unverhältnismäßigen Belastung des jeweiligen Rechtsträgers führen würden“.

2.2.1 Die **Verpflichtung zur Beseitigung** (sind...zu beseitigen) ist begrüßenswert. Um sie auch tatsächlich zu erfüllen, sollten das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände für ihre Gebäude, Medien und Kommunikation, ihre Dienstleistungen sowie ihre Verkehrsflächen Etappenpläne erstellen, in denen der Status Quo erhoben wird und Termine für die

---

<sup>1</sup> Zu den Kritikpunkten im Detail siehe die Stellungnahmen des Klagsverbands, des NÖ MTA und anderer



Umsetzung der Barrierefreiheit festgelegt werden, wie das in anderen Bundesländern (Tirol<sup>2</sup>, Wien<sup>3</sup>, Kärnten<sup>4</sup>) zumindest für Gebäude bereits geschehen ist. Daran anknüpfend sollte festgeschrieben werden, dass bei Nichterfüllung der Etappenpläne ein Freibeweis vom Verschulden nicht mehr möglich ist.

**2.2.2 Die Fristen der Etappenpläne sind kurz zu halten.** So enthält das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) etwa Übergangsfristen bis 31.12.2019. Dieser Termin sollte auch für NÖ Etappenpläne gelten, da die langjährige Untätigkeit von Rechtsträgern, die bisher Barrierefreiheit nicht ausreichend beachtet haben, nicht durch längere Fristen belohnt werden darf.

2.2.3 Die Kriterien des § 5 Abs 3 sind im Licht der CRPD unter Berücksichtigung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Inklusion und Partizipation auszulegen. Rechtfertigungsmöglichkeiten von Barrieren sind daher eng auszulegen.

**Deshalb regt der Klagsverband an, Abs. 2 Z 5 zu streichen,** da diese Bestimmung Ausnahmen ermöglicht, ohne dafür Kriterien zu nennen. Ein solcher unbestimmter Tatbestand kann Missbrauch ermöglichen und wird daher abgelehnt.

### **2.3 § 6 Abs. 3: Unabhängigkeit der NÖ Antidiskriminierungsstelle verfassungsrechtlich absichern**

Der Klagsverband regt an, die bereits bisher bestehende verfassungsmäßige Weisungsfreiheit der NÖ Antidiskriminierungsstelle auch weiterhin beizubehalten, um die besondere Bedeutung der Unabhängigkeit zu betonen. Für eine Verschlechterung besteht keine Notwendigkeit!

---

<sup>2</sup> <https://www.tirol.gv.at/bauen-wohnen/hochbau/barrierefreiesbauen/etappenplan/> (24.10.2016)

<sup>3</sup> <https://www.bizeps.or.at/wissenswertes/wiener-etappenplan/> (24.10.2016)

<sup>4</sup> [http://www.ktn.gv.at/42109\\_DE-ktn.gv.at-THEMEN?detail=514&thema=9&subthema=110](http://www.ktn.gv.at/42109_DE-ktn.gv.at-THEMEN?detail=514&thema=9&subthema=110) (24.10.2016)



## **2.4 § 8 Schadenersatz aufgrund verbotener Diskriminierung**

2.4.1 Abs. 2 sieht im Fall einer Belästigung oder sexuellen Belästigung einen Ausgleich des durch die Beeinträchtigung der Würde erlittenen Nachteils von mindestens € 1.000,- vor.

Diese Mindestsumme ist nötig, um sicherzustellen, dass der Schadenersatz „wirksam, verhältnismäßig und angemessen“ im Sinn der EU-Richtlinien<sup>5</sup> ist.

Es ist aber sachlich nicht begründbar, warum bei anderen Diskriminierungsformen die Beeinträchtigung der Würde geringer sein sollte.

**Der Klagsverband regt daher an, den Mindestschadenersatz für die Beeinträchtigung der persönlichen Würde generell mit € 1.000,- festzulegen.**

2.4.2 Abs. 3 sieht bei Belästigung eine Verjährungsfrist von sechs Monaten, bei sexueller Belästigung von einem Jahr vor.

**Im Sinn der Einheitlichkeit und Verständlichkeit des Gesetzes wird angeregt, generell eine Verjährungsfrist von einem Jahr für alle Formen der Belästigung vorzusehen.**

## **2.5 § 11 Strafbestimmungen**

§ 11 sieht vor, dass Personen, die den Diskriminierungsverboten der §§ 3 und 10 zuwiderhandeln, mit einer Geldstrafe bis zu € 1.090,- zu bestrafen sind.

Die meisten Personen, die Diskriminierungen im Sinne des NÖ ADG begehen können, sind Bedienstete des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Für sie gehört die NÖ ADG-konforme Verrichtung des Dienstes zu den allgemeinen Dienstpflichten. Verstöße können nach dem allgemeinen Disziplinarrecht geahndet werden. Eine gesonderte Disziplinarstrafe ist daher nicht nötig.

**Der Klagsverband empfiehlt, die Bestimmung des § 11 ersatzlos zu streichen.**

---

<sup>5</sup> § 15 RL 2000/43/EG, § 17 RL 2000/78/EG, § 14 RL 2004/113/EG



KLAGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOPIERN  
Schönbrunner Straße 119/13 Eingang: Am Hundsturm 7, 1050 Wien  
W: [www.klagsverband.at](http://www.klagsverband.at)  
M: [info@klagsverband.at](mailto:info@klagsverband.at)  
T: +43-1-961 05 85-24

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Niederösterreich zu leisten!

Mag. Volker Frey

Generalsekretär